



S a t z u n g

der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagensatzung) vom 24.09.1998

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds.GVBl. S.347) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 24.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale, nicht kanalisationsgebundene Abwasseranlage).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Rahmen des § 149 Abs. 4 NWG nach Maßgabe einer besonderen Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke - dies sind insbesondere Eigentümer und Erbbauberechtigte - übertragen; dies gilt nicht für die Beseitigung des Fäkal-schlammes und die Sammlung und Beseitigung des Abwassers mittels abflussloser Sammelgruben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn für sie gemeinsam eine Grundstücksabwasseranlage betrieben wird.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung sind der Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen sowie das aus abflusslosen Sammelgruben insbesondere durch Fäkalien veränder-

te häusliche und gewerbliche Wasser, nicht jedoch Abwasser, das die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Stoffe enthält.

- (3) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksabwasseranlagen sind Kleinkläranlagen (mit und ohne Abwasserbelüftung) und abflusslose Sammelgruben als Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
Als Kleinkläranlagen gelten alle Anlagen, die dafür bestimmt sind, eine Menge von bis zu 8 m³ häuslichen Abwassers je Tag aufzunehmen, zu behandeln und zu beseitigen.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte, Pächter und andere über das Grundstück Verfügungsberechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf diesem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Der öffentlichen Abwasseranlage ist das gesamte Abwasser zuzuführen, welches der Beseitigungspflicht unterliegt und sich diesbezüglich in der Grundstücksabwasseranlage befindet.
Soweit die Gemeinde eine Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 149 Abs. 4 NWG auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen hat, betrifft die eingangs genannte Verpflichtung nur die Beseitigung des Fäkalschlammes.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für Grundstücke, die der Anschlusspflicht nach der Abwassersatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf (zentrale Abwasseranlage) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und tatsächlich an die zentrale Abwasseranlage (Kanalisation) angeschlossen sind.
- (3) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes bereits begonnen wurde.

§ 4

Bau und Betrieb / Einbringungsverbot

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 4261 und DIN 1986 („Kleinkläranlagen; Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben; im Zweifel gilt § 153 Abs. 1 bis 4 NWG.

(2) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist ausnahmsweise zulässig wenn

1. das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z.B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Vereinsheime),
2. der jährliche Wasserverbrauch 20 m³ nachweislich nicht übersteigt, wobei der Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung zu erbringen ist,
3. die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 m³ aufweist und
4. die Wasserundurchlässigkeit der Sammelgrube gem. DIN 4261 Teil 1 Abs. 5.2.4 nachgewiesen wird und eine Füllstandsanzeige vorhanden ist; diese Nachweise sind gegenüber der Unteren Wasserbehörde und der Gemeinde zu führen.

Wenn der jährliche Wasserverbrauch 10 m³ nachweislich nicht übersteigt, ist ein Mindestvolumen der abflusslosen Sammelgrube von 3 m³ ausreichend.

(3) Soweit es zur ordnungsgemäßen Leerung erforderlich ist, kann die Gemeinde verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlage so anzulegen oder nachträglich herzurichten ist, dass sie durch ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert entleert werden kann.

Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, biologische Reinigungsstufen, Revisionsschächte, müssen zugänglich sein.

(4) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

1. Feste Stoffe, welche die Entleerung behindern können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, grobes Papier, Fett, Teer, Harz, Kunstharze, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle.
2. Feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche die Abwasseranlage oder die mit der Abwasserbeseitigung Beauftragten gefährden können, z.B. Benzin, Benzol-, Karbid-, Zyanid- oder arsenhaltige und radioaktive Stoffe; Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Pflanzenschutzmittel, bakterizidhaltige/gesundheitsschädliche Stoffe.
3. Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, sei es auch nur mittelbar, oder welche Baustoffe der Abwasseranlage angreifen oder den Betrieb der Abwasseranlage und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
4. Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos.
5. Abwässer, die wärmer als 35° sind.
6. Pflanzen- oder grundwassergefährdende Abwässer.
7. Niederschlags-, Drän- und Grundwasser.
8. Stoffe, die innerhalb von 12 Stunden das Abwasser in Fäulnis übergehen lassen, wozu auch Stoffe gehören, die diesen Zustand erst durch Vermischung mit anderen Abwässern herbeiführen.

9. Stoffe, die nicht aus Wohnungen oder Betrieben mit ähnlicher Nutzung (gastro-nomische Betriebe, Hotels, Pensionen) eingeleitet werden.
- (5) Eine Überlastung der Kleinkläranlage ist unzulässig.

§ 5 Entleerung

- (1) Die Gemeinde entsorgt die Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung (DIN 4261 Teile 1 und 3) wie folgt (Regelentleerung):

1. Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu entschlammern.
2. Mehrkammer-Ausfaulgruben sind grundsätzlich nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammern. Von dieser Regelung kann bei normgerecht gebauten Anlagen abgewichen werden, wenn eine regelmäßige Wartung (einmal jährlich) stattfindet und durch Vorlage des Wartungsberichtes nachgewiesen wird, dass die Schlammabfuhr noch nicht erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt die Entschlammung nur nach den Angaben der Wartungsfirma.
In Abstimmung mit oder auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde können Umfang und Häufigkeit der Wartung vermindert oder erhöht werden.

Beim Räumvorgang werden zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern entfernt. Bei der anschließenden Schlammmentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Notwendig werdende weitere Abfahren (Bedarfsentleerung) hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzumelden, und zwar bei der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen.

- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (DIN 4261 Teile 2 und 4) gleichermaßen, wenn den Anlagen Anlagenteile nach DIN 4261 Teil 1 vorgeschaltet sind (z.B. Dreikammer-Absetzgrube).
Das gleiche gilt für Anlagen, die von den Regeln der Technik abweichen, wenn durch sie auf andere Weise dem Wohl der Allgemeinheit mindestens gleichwertig entsprochen wird (§ 153 Abs. 1 NWG).
- (3) Bei Grundstücken, auf denen die Kleinkläranlagen nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (EW) - Anschlusszahl - und/oder Nutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, kann die Regelentleerung auf Antrag des Grundstückseigentümers und mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde in einem bis zu vierjährigen Abstand durchgeführt werden.
Der Grundstückseigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind.
- (4) Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf zu entleeren. Die Entleerung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde oder bei dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen anzumelden.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 4) in die Grundstücksabwasseranlage, so hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde und der Unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats eine Kopie des Wartungsvertrages für die in § 5 Abs. 1 genannten Kleinkläranlagen (Ausfallgruben) vorzulegen sowie innerhalb eines Monats nach dem Wartungstermin den neuesten Wartungsbericht zuzusenden.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Den Bediensteten und den Beauftragten der Gemeinde (§ 1 Abs. 3) sowie den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn bei dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Nds.VwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (Nds.GefAG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 100.000,-- DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage abgibt,
 2. § 4 Abs. 1 bis 3 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt oder herrichtet,
 3. § 4 Abs. 4 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt,
 4. § 5 die Entleerung behindert sowie die entsprechenden Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft (§ 4 Abs. 3),
 5. § 5 Abs. 1 und 3 die erforderlichen Mitteilungen unterlässt,

6. § 6 Abs. 1 bis 3 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 7. § 6 Abs. 4 die Kopie des Wartungsvertrages sowie -berichtes nicht innerhalb der Frist vorlegt,
 8. § 6 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte verweigert,
 9. § 6 Abs. 6 den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sowie den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksabwasseranlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Die „Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagensatzung) vom 23.05.1991“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 24. September 1998

- L.S. -

gez. Bachmann
Bürgermeister

gez. Badur
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 05.11.1998 im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" Nr. 47 öffentlich bekanntgemacht.